

Markt Obergünzburg

Landkreis Ostallgäu

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

„Mindelberg“

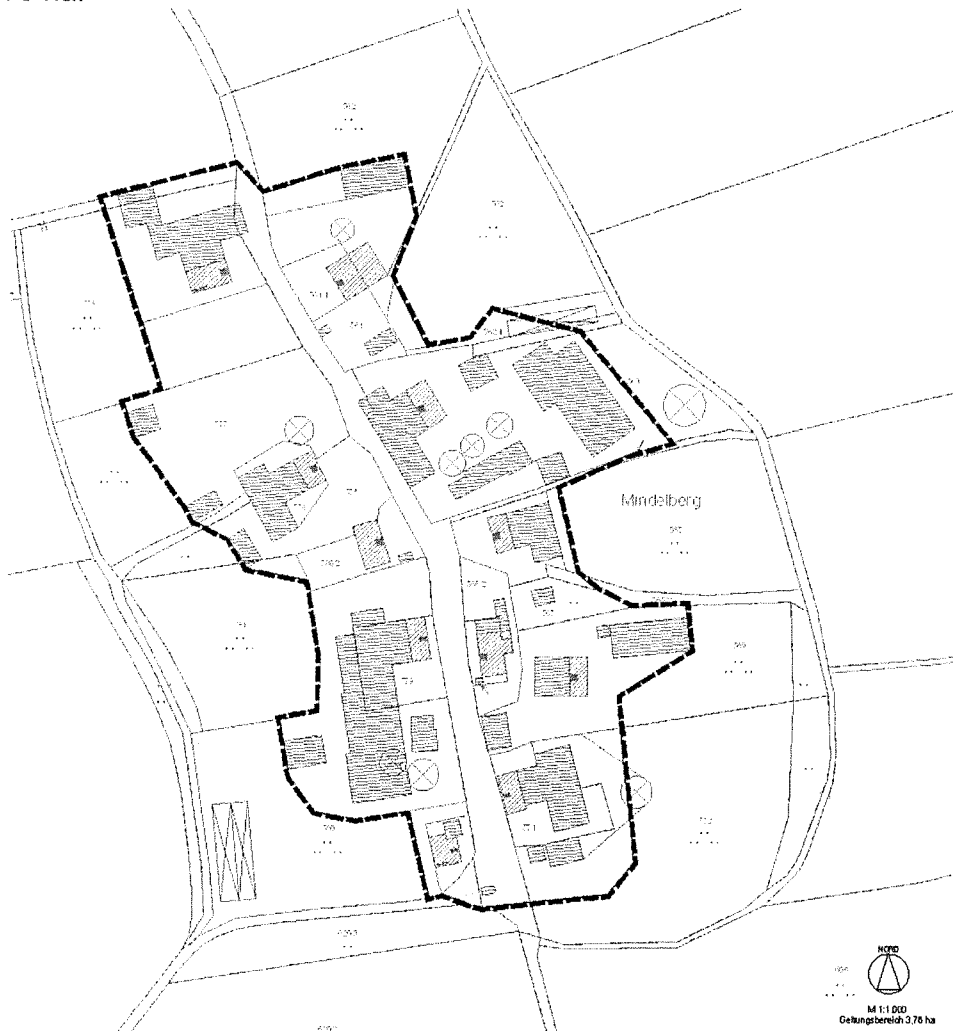
Markt Obergünzburg
Landkreis Ostallgäu

**Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich
„Mindelberg“** i. d. F. vom 01.10. 2013

Der Markt Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu, erlässt gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Änderung der Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nachfolgende Lageplan maßgeblich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 3,78 ha.



Lageplan – unmaßstäblich zur Bestimmung des Geltungsbereichs

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, nach den Bestimmungen § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, wenn und soweit das Vorhaben den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung und den zeichnerischen Festsetzungen der beigefügten Lageplanzeichnung im Maßstab 1 : 1000 entspricht. Die Lageplanzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Nähere Bestimmungen

Für die in § 2 bezeichneten Vorhaben werden folgende nähere Bestimmungen über deren Zulässigkeit von Vorhaben getroffen:

1. Kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe sind nur insoweit zulässig, als sie sich nach ihrer Größe und Art des Gewerbes in die Struktur des bebauten Bereiches gem. § 1 dieser Satzung einfügen.
2. Bei Ersatz- und Umbauvorhaben zu Wohnungen / Wohngebäuden gelten über die Begrenzung gem. Ziff. 1 hinaus folgende Bestimmungen:
 - 2.1 Nutzungsänderungen im Sinne von § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB sind ohne die Einschränkungen in § 35 Abs. 4 Ziff. 1 b), c) und d) zulässig.
 - 2.2 Ersatzbauten im Sinne von § 35 Abs. 4 Ziff. 2 BauGB können auch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 4 Ziff. 2 b), c) und d) nicht vorliegen.
3. Für neu hinzutretende Wohngebäude gilt:
 - 3.1 Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt.
 - 3.2 Es sind nur Einzelhäuser mit jeweils maximal zwei Geschossen in offener Bauweise sowie Garagen und Carports zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 01.10.2013 tritt gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Obergünzburg, den 15.10.13


Leveringhaus, Erster Bürgermeister

